

Landeshauptstadt Dresden					
Rechtsamt: 83 Stadtratsangelegenheiten					
ST.	001	Nr.:	182	ZK.	ZDI
FX	AD			ZEN	NR
30	30.3		09. JULI 2015	199	
PeA	Fin			1A	
CDU	LINKE	BÜ 90	SPD	SPD	
AID	FDB/FB	o.F.		09. Juli 2015	

13. Sitzung des Stadtrates (SR/013/2014) am 9./10. Juli 2015

**Fraktion der  
Alternative für Deutschland (AfD)  
im Stadtrat der  
Landeshauptstadt Dresden**  
Neues Rathaus  
Postfach 12 00 20 - 01001 Dresden  
Dr.-Kulz-Ring 19 - 01057 Dresden  
1. Etage, Raum 174



Tel. +49 (0)351 488 10 50  
Fax +49 (0)351 488 10 49  
www.afd-fraktion-dresden.de  
post@afd-fraktion-dd.de

### Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu TOP 18 der Tagesordnung

9. Juli 2015

Vorlage: V0503/15

Gegenstand: Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft für die STESAD GmbH

#### Beschlussvorschlag:

- 1.) Zur Entscheidung in der Sache wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, dem Stadtrat schnellstmöglich den Zins- und Tilgungsplan mit jeweiliger Jahresrestschuld und der Laufzeit des Darlehens vorzulegen.
- 2.) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat mitzuteilen, warum das SAB-Darlehen mit der am 30. Juni 2015 ausgelaufenen Zinsfestschreibungszeit erst im Juli 2015 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.
- 3.) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat aufzuzeigen, wie es angesichts des aktuellen allgemeinen niedrigen Zinsniveaus bei Bürgschaftseinlassung zu dem vorgebrachten Vorteilsargument „erheblich günstiger“ Darlehensbedingungen kommen soll und in welchem Verhältnis dies zum einzugehenden Bürgschaftsrisiko steht.
- 4.) Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat aufzuzeigen, wie hoch die Bürgschaftsprovision tatsächlich ist.
- 5.) Die Entscheidung zu TOP 18 der Stadtratssitzung 9./10. Juli 2015 wird vertagt, bis dem Stadtrat die elementaren Informationen für die Bürgschaftsentscheidung (Pkt. 1 bis 4) vorliegen.

#### Begründung:

*Die Ausfallbürgschaft für die STESAD hat die nötige Reife zur Entscheidung im Stadtrat noch nicht erreicht. Es fehlt ein aktueller Zins- und Tilgungsplan. Nur daraus ergibt sich transparent, welche Rückzahlungsverpflichtungen auf die Stadt Dresden zukommen, falls sie aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird.*

Darüber hinaus wird es über solche zentralen Bestandteile eines Darlehensbürgschaftsvertrages für die bürgende Stadt erst möglich, die notwendigen Eintrittsvoraussetzungen einer eventuellen Inanspruchnahme (Fälligkeit...) hinreichend genau zu prüfen. Weiterhin errechnen sich aus dem Zins- und Tilgungsverhältnis die jeweilige Jahresrestschuld sowie die Laufzeit des Darlehens.

Angesichts des aktuellen allgemeinen niedrigen Zinsniveaus wird bezweifelt, ob es zu den prognostizierten „erheblich günstigeren“ Darlehensbedingungen überhaupt kommt. Gleiches gilt für die angepriesene Bürgschaftsprovision, die sich letztlich aus der eher marginal einzuschätzenden Zinsdifferenz speist und ebenfalls nicht zur adäquaten ‚Vorteilsbegründung‘ für die Eingehung des Bürgschaftsrisikos herangezogen werden kann.

Stefan Vogel  
Fraktionsvorsitzender